

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.01.2018 von 16:00 bis 19:55 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 16.10 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Doser, Jürgen		Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard		Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	von 16.20 Uhr bis 19.55 Uhr	Stadtrat
Peresson, Magnus	bis 19.55 Uhr	Stadtrat
Reicherzer, Kristina		Stadträtin
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Deckwerth, Ilona	entschuldigt	Stadträtin

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Fredlmeier, Stefan		Tourismuisdirektor
Gmeiner, Markus		Verw.Fachwirt
Herrenbrück, Martin		Verw.Angestellter
Krug Andrea		Verw.Angestellte
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Änderung der Tagesordnung
3. Parteiübergreifender Antrag Nr. 615 vom 16.11.2017 bzgl. Strandbad Weißensee, Beratung und Beschlussfassung
4. Bebauungsplan W 60 - Sonnenstraße Ost;
Vorstellung des Vorentwurfs, Beschluss zur Billigung und Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
5. Bebauungsplan W 27 - Am Kobelhang;
Einleitung einer vorhabenbezogenen zweiten Änderung für einen Ersatzneubau der Tennishalle (Aufstellungsbeschluss)
6. Vorhabensbezogener Bebauungsplan W 68 - Kemptener Straße;
Festlegung der baulichen Grundlagen des Sporthotels
Beratung und Beschlussfassung
7. Bebauungsplan S 63 - Am Anger;
Erlass einer Änderungssatzung der Veränderungssperre
Beratung und Beschlussfassung
8. Erlass der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Füssen (Marktsatzung);
Beratung und Beschlussfassung (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.01.2018)
9. Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung); Beratung und Beschlussfassung (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.01.2018)
10. Vorstellung des neuen Geschäftsführers Herrn Frank Seyfried der Tegelberg GmbH & Co. KG
11. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 21.11.2017
12. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Beifallsbekundungen

Der Vorsitzende bittet das Publikum nur zuzuhören und keinerlei Beifallsbekundungen abzugeben.

Flugblätter

Der Vorsitzende führt aus, dass ein Zuhörer zu Beginn der Sitzung Flugblätter verteilt habe. Dies sei nicht möglich. Er bittet diese zurückzugeben. Wenn dies öfter passiere, werde er ein Hausverbot gegenüber dieser Person verhängen.

Beschluss

Nr. 2

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der großen Anzahl an Zuhörern schlägt der Vorsitzende vor, TOP 8 den parteiübergreifenden Antrag zum Strandbad Weißensee vorzuziehen.

Beschluss:

Dem stimmt der Stadtrat mit 19 : 3 Stimmen zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	3

Beschluss

Nr. 3

Parteiübergreifender Antrag Nr. 615 vom 16.11.2017 bzgl. Strandbad Weißensee, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit dem parteiübergreifenden Antrag Nr. 615 vom 16.11.2017 wurde beantragt, den Stadtratsbeschluss vom 25.07.2017 (Neubau Strandbad Weißensee; Vorstellung der Bewerbungen mit Beschlussfassung) aufzuheben und alle laufenden Verfahren und Verhandlungen, die mit dem Strandbad Weißensee stehen, einzustellen, bis dieser Antrag im Stadtrat behandelt wurde.

Der Beschluss Nr. 67 vom 25.07.2017 lautet wie folgt:

Der Stadtrat spricht sich für folgende Reihenfolge aus:

Konzept Nr. 1 Herr Sentürk	11 Stimmen
Konzept Nr. 2 Herr Duijndan und Frau Sommerlad	6 Stimmen

Stadträtin Dr. Derday nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Schneider trägt vor, dass ein Beschluss am 25.07.2017 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefaßt wurde. Sein Antrag wurde gestellt, weil die Bevölkerung von Weißensee dem Baufenster bei der Liegewiese nicht zustimmt. An der Unterschriftenaktion zum Erhalt des Kiosk haben sich über 1.000 Bürger beteiligt. Außerdem sei dieser Kiosk wichtig für die Weißenseer Vereine. Es sollte unsere Pflicht sein das Ehrenamt zu unterstützen. Er bittet den Stadtrat sich nicht gegen einen gesamten Ortsteil auszusprechen zum Wohle eines Investors. Er bittet den Antrag zu unterstützen.

Dritter Bürgermeister Dopfer habe versucht das Strandbad objektiv zu betrachten. Er habe es nicht geschafft, ohne eine voreingenommene Haltung zu haben. Die Interessensgemeinschaft habe 1.000 Unterschriften von Weißenseer Bürgern gesammelt. Es stelle sich ein gesamter Ortsteil dagegen. Wie soll mit dieser Unterschriftenaktion umgegangen werden. Man könne nicht zur Tagesordnung zurückkehren. Er schlägt vor, alle Aktivitäten auf Eis zu legen und mit den Weißenseern zu sprechen um eine Basis zu schaffen. Er bittet, heute keine große Diskussion anzufangen.

Stadtrat Schaffrath führt aus:

Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen, weil nach meiner Meinung nicht beantragt werden kann, einen Beschluss aufzuheben, wenn durch diesen Beschluss bereits Tätigkeiten in Angriff genommen wurden und dadurch Kosten entstanden sind. Außerdem würde das in diesem Fall heißen, dass auch die beschlossene interimswise Verpachtung des bestehenden Kiosk nicht mehr in Angriff genommen werden kann. Diese sollte aber auf jeden Fall ausgeschrieben werden, was von mir aus gerne für die nächsten 5 Jahre passieren kann. Nur dann wird sich jemand finden, der die nötigen Investitionen tätigen möchte. Die Aufstellung des Bebauungsplans sollte weitergeführt werden.

Viele Weißenseer wissen, dass ich mich immer für ihre Belange eingesetzt habe und für die bis vor kurzem jahrelang gewünschten Veränderungen am Strandbad ein offenes Ohr hatte. Wenn ich heute anders abstimmen würde, säße ich hier am falschen Platz.

Stadtrat Bader schließt sich Drittem Bürgermeister Dopfer an. Auch er könne es nicht mehr sachlich beurteilen. Es gehe in Richtung Schlammschlacht. Es müsse Ruhe hineingebracht werden. Wichtig sei nun für den Sommer, den Kiosk zu verpachten, dann könne man vielleicht in einem Jahr Gespräche führen und alle Beteiligten an einen Tisch holen.

Stadtrat Hipp stellt fest, dass man sich in einer emotionalen Phase befinde und es in die falsche Richtung gehe. Der Kiosk müsse im Sommer weiterlaufen.

Stadtrat Doser führt aus, dass Fehler gemacht worden. Seit zwei Jahren sagte man, es müsse etwas passieren. Wie sehe die Zukunftsperspektive aus? Der Kiosk könne noch 3-5 Jahre gehalten werden und dann müsse eine Alternative geschaffen werden. Der Prozeß sei sehr positiv. Der Kiosk sei schon abgespeckt worden. Mit den Vereinen müsse gesprochen werden. Ein Investor werde immer benötigt. Die Stadt habe schon erreicht, dass das Bistro bei Vereinsveranstaltungen geschlossen ist. Auch die Toiletten bleiben kostenfrei. Er hält es nicht für richtig, das ganze nochmals auf 0 zu setzen. Wenn man es neutral betrachte, sei es ein positiver Weg für Füßen.

Für Stadträtin Fröhlich sei der Antrag nicht konkret formuliert. Es heiße darin der Stadtratsbeschluss vom 25.07.2017. Es seien vier Beschlüsse gewesen. Dies müsse konkretisiert werden, was aber sicher kein Problem sei. Auch sie habe sich Gedanken gemacht und eine emotionsfreie Meinung gebildet. Man könne jetzt nicht emotionsfrei entscheiden. Sie habe recherchiert. Der Prozeß gehe bereits über Jahre und sei nicht professionell geführt worden. Dass nur noch ein Pinselstrich gemacht werden dürfe sei auch nicht ganz richtig. Die Weißenseer wollten immer einen Neubau an alter Stelle. Als der neue Standort aufkam, gab es keine Kommunikation mehr. Erst nach dem Beschluss gab es eine große Diskussion. Es wurde

immer noch einmal nachverhandelt. Sie habe ein Schreiben von einem Mitbewerber bekommen, dem nach dem Beschluss vom 25.07.2017 mitgeteilt wurde, dass ein anderer favorisiert werde und mit den Bewerbern noch mal verhandelt werde. Sie ist der Ansicht, dass man sich für einen Bewerber entscheiden und dem anderen absagen müsse. Da es so ein Durcheinander ist, entscheide sie sich für einen Reset. Die Vereine und die Bürger müssen mit ins Boot geholt werden. Sie werde dem Antrag zustimmen.

Stadtrat Jakob unterstützt die Ausführungen von Stadtrat Doser bei der Analyse und dem Vorgehen. Das Verfahren laufe und müsse fortgesetzt werden. Er werde den Antrag ablehnen.

Zweiter Bürgermeister Schulte führt aus, dass schon einige passiert sei im Bezug auf die Vereine und Frau Hummel habe uns klar gemacht, dass hier kein Neubau mehr entstehen könne. Der Pavillon werde seperat stehen. Die Gebäude können weiterbetrieben werden. Er habe bei der JHV der Feuerwehr gesehen, wie schnell etwas passieren könne. Er werde dem Antrag nicht zustimmen und die Bauleitplanung beibehalten.

Stadtrat Eggensberger B. widerspricht Stadtrat Doser und Zweitem Bürgermeister Schulte. Wenn der Stadtrat gegen die Bevölkerung stimmt sei er nicht auf einem guten Weg. Dies sei ein riesiger Fehler. Er schlägt vor, etwas Gras über die Sache wachsen zu lassen und auf einem anderen Niveau wieder anzufangen.

Stadtrat Waldmann stellt fest, dass der Kiosk der umstrittene Punkt sei. Er plädiert dafür nicht alles auf 0 zu stellen und den Kiosk zu verpachten. So werde die Möglichkeit für einen Neubau geschaffen.

Für Stadtrat Dr. Böhm ist das auf 0 stellen dieser Angelegenheit blamabel. Er erinnert daran, dass die Stadt sparen müsse. Eine derartige Planung koste viel Geld und ein Abriss des Kiosk ist nicht nötig. Der Kiosk sei innen so, dass er betrieben werden kann. Außerdem mache man sich selber Konkurrenz. Man habe dort eine Liegewiese und wenn der Kiosk gebaut werde, sei die Liegewiese weg. Er möchte sie erhalten.

Stadtrat Dr. Metzger stellt fest, dass er in der zweiten Legislaturperiode sei, aber noch nie so ein Interesse der Bevölkerung erlebt habe. Er habe auch bei keinem Thema so viele Sorgen gehört. Er stimmt Drittem Bürgermeister Dopfer zu, es könne keine Entscheidung gegen einen Ortsteil getroffen werden. Es sei ihm klar, dass hier Kosten auf die Stadt zukommen.

Für Stadtrat Schneider war der Knackpunkt die Vermessung des neuen Baufensters. Wenn es einen neuen Standort gebe, müsse die Bevölkerung mitgehen.

Stadtrat Doser ergänzt, dass seit zwei Jahren von Weißensee Druck gemacht werde. Am jetzigen Standort dürfe man nicht bauen. Eine Entwicklung, bei der die Vereine mit eingebunden seien, sei für ihn wichtig.

Dritter Bürgermeister Dopfer spricht sich dafür aus, den Beschluss zu lassen, bis die Situation mit den Unterschriften gelöst ist. Man müsse mit den Leuten sprechen, um eine vernünftige Basis zu finden.

Stadtrat Peresson bemängelt, dass die Informationen nicht immer so seien, wie sie sein müssen. Das jetzige Gebäude kann weiter betrieben werden. Den Bestand könne Frau Hummel nicht absprechen. Man könne den Kiosk nicht an die neue Stelle bauen. Wer ein Gefühl für Landschaft hat sehe dies. Er plädiert dafür, den Bebauungsplan auf Eis zu legen und die Kosten für eine Renovierung zu ermitteln. Zugleich solle eine Verpachtung ausgeschrieben werden und ein Vertrag geschlossen werden.

Stadtrat Schneider beteuert, dass definitiv nicht bekannt war, dass an dem alten Standort nicht mehr gebaut werden dürfe. Er habe am 11.07.2017 das erste Mal davon gehört.

Der Vorsitzende verweist auf den nichtöffentlichen Teil, in dem die Ausschreibung des Kiosk behandelt werde. Der Vorsitzende erinnert in den letzten 5 Jahren an viele Gespräche, in denen immer wieder über die schlechte Kommunikation zwischen den Vereinen und dem Pächter bei Veranstaltungen geklagt wurde. Er berichtet über Wasser in der Küche des Kiosk und der Bereich vor dem Kiosk sei bei Hochwasser überflutet. Der Kiosk senkt sich. In Weißensee habe es zwei große Themen gegeben, das Gemeindehaus und das Strandbad. Geplant sei dann gewesen, das Gemeindehaus zu verkaufen und das Geld in den Badebereich zu stecken. Hier sei man so weit gewesen, um diesen Weg zu gehen. Dann sagte der Stadtrat, das Gemeindehaus nicht zu verkaufen bevor nicht das Strandbad geklärt ist. Sodann wurde der Lebensmittelladen geschlossen. Es wurde ein Jahr lang ein Nachfolger gesucht, ansonsten müsse die Stadt etwas unternehmen. Es wurde sodann für das Gemeindehaus ausgeschrieben. Es konnte ein Interessent gefunden werden. Außerdem wollte die Stadt die Sparkasse mit einem Automaten und die Touristinformation ebenfalls mit einem Automaten erhalten, möglicherweise am See.

Nun wurde das Geld für die Renovierung der Gemeinde benötigt. Der Pächter des Kiosk hat dann gesagt, dass er noch ein weiteres Jahr den Kiosk betreibe. Zwischenzeitlich habe das Gremium beschlossen einen Bepflanzungsplan aufzustellen und einen Investor zu suchen. Sodann wurden Verhandlungen mit dem Landratsamt geführt und Gespräche mit den Vereinen. Das Landratsamt erklärte daraufhin, dass nur Schönungsmaßnahmen am Kiosk vorgenommen werden dürfen. Er habe sodann die Architekten hinausgeschickt um die Reparaturkosten zu ermitteln. Das Landratsamt macht daraufhin den Vorschlag des neuen Standortes. Der Bach müsse 10 m auf jeder Seite frei gehalten werden. In Gesprächen mit den Vereinen wurde gesagt, dass der Kiosk nicht mehr tragbar ist. Der Pavillon kann stehen bleiben. Zwischen der Liegewiese und dem Biotop sei ein Absatz zu Abgrenzung. Es gab ein Ranking indem sich der Stadtrat für einen Investor aussprach, mit dem sodann Gespräche geführt wurden. Der Vorsitzende erklärt weiterhin, dass in der Verwaltung um Vertrauen gekämpft wurde, deshalb bittet er den Beschluss mitzutragen.

Stadträtin Fröhlich erklärt, dass für den Bewerber Vertrauensschutz gelte. Die Aussage hieß ursprünglich, dass auf altem Standort ein Neubau entstehen dürfe. Dann sei festgestellt worden, dass hier doch nicht gebaut werden dürfe. Die Ausschreibung hätte anders lauten müssen.

Der Vorsitzende wirft ein, dass die Fakten erst letzte Woche von den Architekten geliefert wurden.

Stadtrat Schneider führt aus, dass lt. Satzung ein Beschluss auch aufgehoben werden. Was sei zuerst da gewesen, der Bau oder das Naturschutzgebiet?

Der Vorsitzende wiederholt die Aussage von Frau Hummel nur Schönungsmaßnahmen, aber kein Neubau an dieser Stelle. Ein Kiosk der immer weiter sinkt, sei kein Qualitätsstandard.

Stadtrat Eggensberger A. stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte und Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadtrat Eggensberger mit 23 : 1 Stimmen zu.

Sachverhalt:

Stadträtin Dr. Derday stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadträtin Dr. Derday mit 24 : 0 Stimmen zu.

Stadtrat Waldmann möchte den Antrag, wie er vorliegt abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt mit 12 : 12 Stimmen den gestellten Antrag ab.

Ja-Stimmen

Dr. Böhm
Dopfer
Eggensberger A.
Eggensberger B.
Fröhlich
Gößler
Hartung
Hipp
Dr. Metzger
Peresson
Schmück
Schneider

Nein-Stimmen

Iacob
Bader
Dr. Derday
Doser
Jakob
Lax
Riedlbauer
Rothemund
Reicherzer
Schaffrath
Schulte
Waldmann

Beschluss:

Anlage Antrag Nr. 615

Antrag Nr. 615

Parteiübergreifender Eilantrag

Verteiler:

- alle Mitglieder des Stadtrates
- Mitglieder des Ausschusses

An Herrn Bürgermeister
Paul Iacob
und den Stadtrat Füssen
Lechhalde 3
87629 Füssen

	I	II	III	IV	IKUFTM
Post	Stadt Füssen				
Bote	16. NOV. 2017				
Brief K	Anlagen				
	Frühleerung				

- Fraktionsvorsitzende
- Ältestenrat
- Abteilungsleiter I - III
- Sachgebiete Liegeumbauförderung
- Personalmrat Walther

Antrag:

Wir beantragen aufgrund der Informationsveranstaltung am 18. Oktober in Weißensee bezüglich dem Strandbad Weißensee, den Stadtratsbeschluss vom 25. Juli 2017 (Neubau Strandbad Weißensee) aufzuheben und alle laufenden Verfahren und Verhandlungen, die in Zusammenhang mit dem Strandbad Weißensee stehen einzustellen, bis dieser Antrag im Stadtrat behandelt wurde.

16.11.17

Begründung:

Bei der Informationsveranstaltung in Weißensee, bei der auch Herr Sentürk sein Konzept vorstellte, fand eine Meinungsumfrage statt. Hierbei haben sich von den 104 anwesenden Personen 86 Prozent für den Erhalt des bestehenden Kiosks ausgesprochen (7 Prozent für Neubau und 7 Prozent Enthaltungen). Zudem kam bei der Umfrage mit 90 Prozent zum Ausdruck, dass die Weißenseer Vereine den Kiosk renovieren und betreiben sollen. 100% haben den Wunsch geäußert, dass die Toilettenanlage weiterhin ohne Gebühren zur Verfügung stehen solle.

Mit Schreiben vom 26. September und 30. Oktober an Herrn Bürgermeister Iacob und an die Stadträte haben Vertreter der Weißenseer Vereine signalisiert, dass Angebot von Herrn Bürgermeister Iacob anzunehmen und den Kiosk zu den Konditionen, wie sie der bisherige Pächter im letzten Jahr erhalten hat, weiterzuführen.

Da die aktuelle Situation bei der Weißenseer Bevölkerung für großes Aufsehen sorgte, möchten wir den Stadtrat bitten, den Antrag zu unterstützen, um wieder etwas Ruhe in die Angelegenheit zu bringen.

Im Voraus herzlichen Dank.

Füssen, November 2017

Michael Amich
H. Hoyer
M. Metzger
A. Eggenberger
W. Göpf
H. Hoyer
PETER WARTUNG
 Bernhard Eggenberger

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	12

**Beschluss
Nr. 4****Bebauungsplan W 60 - Sonnenstraße Ost;
Vorstellung des Vorentwurfs, Beschluss zur Billigung und Einleitung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange****Sachverhalt:**

Der Stadtrat beschloss am 25.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans W 60 - Sonnenstraße Ost. Als Geltungsbereich waren auch die an die Guggemoswiese südlich angrenzenden und nördlich gelegenen Flächen bis zur von-Freyberg-Straße vorgesehen. Als Zielsetzung wurde im Wesentlichen die vorrangige Entwicklung als Wohngebiet bestimmt, sowie die Einrichtung eines Teilbereichs von mind. 25 v.H. für preisgünstigeres familiengerechtes Wohnen, die Option für nichtstörende gewerbliche Nutzungen in der Mischgebietsfläche nach Flächennutzungsplan und eine Architektur unter Anpassung an die Gebäude mit steileren Dachformen in der Umgebung.

Eine Veränderungssperre wurde erlassen und im Februar 2016 verlängert. Sie trat am 07.03.2017 durch Ablauf außer Kraft.

Im Rahmen der Vorbereitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wurde die Entwicklung des Bereiches der Guggemoswiese als eine Maßnahme der 1. Priorität eingestuft. Das äußerst stadtzentrumnahe Grundstück stellt eine wichtige Entwicklungsfläche im Rahmen der städtebaulichen Innenentwicklung der Stadt Füssen dar. Sowohl vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung als auch insbesondere mit Blick auf die gute Verkehrslage und der sehr guten fußläufigen Anbindung zur Stadtmitte bietet sich hier im Rahmen einer verdichteten Bauweise die Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum im Geschosswohnungsbau.

Der Stadtrat stimmte am 28.07.2015 der Durchführung eines städtebaulichen Einladungswettbewerbes für die Guggemoswiese sowie die angrenzenden Privat- und Kirchgrundstücke zu. Ausgelobt wurde das alternative Planverfahren durch die Grundstückseigentümerin Firma Hubert Schmid (Marktoberdorf) im Einvernehmen mit der Stadt Füssen. Der Stadtrat legte am 26.01.2016 die Rahmenbedingungen zur Auslobung zum Städtebaulichen Realisierungswettbewerb fest.

Beschluss des Stadtrats vom 31.05.2016:

1. Der Stadtrat beschließt mit 18 : 3 Stimmen, das aus dem Architektenwettbewerb hervorgegangene Siegermodell des Architekturbüros Hermann Hagspiel (Kempten) in der in der heutigen Sitzung vorgestellten Form als Grundlage der Bebauungsplanung im Bereich der ehemaligen Guggemoswiese zu übernehmen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit 20 : 1 Stimmen, mit der Grundstückseigentümerin den städtebaulichen Vertrag, der die Umsetzung sichert und die Kostenübernahme regelt, im Entwurf auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit 21 :0 Stimmen, mit dem Architekturbüro Arnold den Vorentwurf des Bebauungsplanes für den Bereich der Guggemoswiese auszuarbeiten zu lassen und dem Stadtrat zur Beratung und Billigung zum weiteren Verfahren vorzulegen.

In der Zwischenzeit fand die Weiterentwicklung der Gebäude- und Freiflächenplanung statt. Berücksichtigt wurden hierbei u. a.

- die Beschränkung der gewünschten baulichen Entwicklung im östlichen Bereich auf eine Wohnnutzung; ohne gewerbliche Anteile ist keine Festsetzung als Mischgebiet geboten;

- die Durchgängigkeit der Dachgeschoßebenen an der Nahtstelle der aneinandergebauten Gebäude mit geringfügiger Anhebung der Traufkante in diesen Bereichen;
- eine zweiseitig befahrbare Tiefgarage;
- die Option einer öffentlichen Fußwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung;
- die Einrichtung einer vertraglich festzulegenden Zahl an familiengerechten Wohnungen mit vergünstigtem Kaufpreis;
- die vollständig barrierefreie Errichtung nach DIN des gesamten östlichen Gebäudes;
- die Erhöhung des Anteiles an frei anfahrbaren Besucherstellplätzen gegenüber der Wettbewerbsvorgabe von ursprünglich nur 10%.

Ein Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet. Für den Bereich der südlichen Kirchengrundstücke liegt derzeit noch kein Stand eigener Planungen vor, der als ausreichende Grundlage in den Bebauungsplan übernommen werden könnte.

Für das weitgehend bebaute nördliche Gebiet bis zur Von-Freyberg-Straße genügt grundsätzlich die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes. Weitergehende Bestandserhebungen sind dazu im Vorfeld nötig. Die Kosten für diese Planung sind von der Stadt Füssen selbst zu tragen. Im Hinblick auf die Prioritätenfolge in Zusammenhang mit anderen Planungen und zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushaltes wurde für 2018 hierfür bisher kein Ansatz vorgemerkt.

Im Ergebnis wird eine zeitliche Staffelung der Planungen vorgeschlagen, wobei die Bauleitplanung für die Guggemoswiese (Bebauungsplan W 60) als erster Schritt eingeleitet wird. Die weiteren Planungen erfolgen unter Berücksichtigung der Überlegungen im Bereich der Kirchengrundstücke und in Bezug auf das nördliche Gebiet nach Maßgabe der finanziellen und personellen Ressourcen.

In der Planzeichnung „Alt. 3“ ist am östlichen Rand eine Lösung dargestellt, mit der einzelne Stellplätze in den bisher öffentlichen Bereich gelegt werden. Im Gegenzug dazu würde der noch zu errichtende öffentliche Fußweg auf das private Gelände gelegt werden (erforderlicher Grundstückstausch). Für die Verkehrssicherheit des Fußwegs ist dies die bessere Lösung als Stellplätze, die über den Gehweg auf das Privatgrundstück angefahren werden. Die Parkmöglichkeit auf der gegenüberliegenden Straßenseite müsste hierbei aufgehoben werden.

Anlagen: Vorentwurf des Bebauungsplanes siehe Stadträteportal

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Eggensberger A. fragt nach dem Kinderspielplatz nördlich der Kirche. Hier stehe jetzt ein Bau.

Herr Uhlig erklärt, dass der Spielplatz immer noch vorgesehen sei.

Stadtrat Dr. Metzger erinnert an die Sitzung vom 31.05.2016 in der zwei Modelle vorgestellt worden sind, das Siegermodell und das überarbeitete Siegermodell. Er wisse nicht über welches abgestimmt werde.

Der Vorsitzende führt aus, es werde weiter am überarbeiteten Siegermodell gearbeitet.

Herr Uhlig erklärt, dass das überarbeitete Modell nochmals überarbeitet wurde. Mit der inneren Traufhöhe sei man nochmals 1 m nach unten gegangen um die Treppenhäuser zu verbinden. Somit gebe es keine Maisonettewohnungen.

Herr Arnold stellt den Bebauungsplan und den Gestaltungsplan vor. Die Straße wird 6.50 m breit. Die Autos könnten noch auf der Straße parken, dann wären es 34 Stellplätze. Wenn die Sonnenstraße dazu genommen werde, wären es 46 Stellplätze. Sodann stellt er den Baurechtsplan vor.

Stadträtin Fröhlich führt aus, dass im Wettbewerb 10 % ebenerdige Besucherplätze ausgewiesen. Wie kommen die 10 % zustande, wenn lt. Satzung 30 % vorgeschrieben seien.

Verwaltungsrat Angeringer führt aus, dass dies die Wettbewerbsgruppe festgelegt hat. Mehr Stellplätze wären aber zuträglich.

Stadträtin Fröhlich führt aus, dass 20 % Stellplätze eigentlich auch eine Reduzierung sind.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt zum Thema Verkehrssicherheit die senkrechte Anordnung der Stellplätze wäre besser.

Stadtrat Doser befürchtet, dass die Sonnenstraße verkleinert werde.

Herr Arnold führt aus, dass sie verbreitert werde. Derzeit habe die Straße 4.50 bzw. 4.40 m Breite. Sie verbessern sich auf Kosten der Investoren.

Stadtrat Bader ergänzt, jeder Parkplatz, der nicht über einen Gehweg führe, sei gut. Er hoffe, dass der Spielplatz nicht eingezäunt werde.

Stadtrat Dr. Böhm bemängelt, dass ihm die Unterlagen nicht vor der Sitzung zugegangen seien.

Stadtrat Dr. Metzger erklärt, dass es um die 30 % gehe. Es gebe eine Stellplatzsatzung, die auf jeden anzuwenden ist. Die Verwaltung lasse sich wieder um den Finger wickeln.

Für Stadträtin Dr. Derday sei es Augenwischerei, die Parkplätze an der Sonnenstraße werden dem allgemeinen Verkehr entzogen.

Herr Arnold beantwortet sodann die gestellten Fragen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Modell 4 bei der Sonnenstraße und Modell 3 bei der Glückstraße beschlossen werden solle. Die Stellplätze betragen 25 %.

Stadtrat Dr. Metzger könne auch diesen 25 % zustimmen, er bittet aber in die Begründung hineinzuschreiben, warum von 30 % abgewichen werde.
Man schaffe hier sonst einen Präzedenzfall.

Stadträtin Lax gebe Stadtrat Dr. Metzger recht. Die Stellplatzsatzung der Stadt Füssen müsse grundlegend überarbeitet werden.

Der Vorsitzende erklärt abschließend, dass die Begründung mit Herrn Arnold erstellt werden wird.

Stadtrat Dr. Böhm erklärt, dass heute nicht abgestimmt werden könne, weil die Unterlagen nicht vorlagen.

Der Vorsitzende bittet über den Antrag zu Geschäftsordnung, heute darüber abzustimmen, zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 3 Stimmen, heute über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.

Die Stadträte Bader, Doser und Waldmann haben wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Stadtrat beschließt weiterhin mit 20 : 2 Stimmen für die Sonnenstraße Modell 4, für die Glückstraße Modell 3 plus einen Stellplatz auf dem Gelände.

Die Stadträte Bader und Waldmann haben an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Herr Arnold trägt folgende Änderungen vor:

Die erste Festsetzung wäre, hier ein allgemeines Wohngebiet, die Baugrenzen wie vorgetragen festzusetzen, in denen die Bebauung sein dürfe und Luft habe. „die Traufhöhen werden auf 9,25 festgelegt. Die GFZ werde überschritten von 0.6 auf 0.9 erhöht. Ein weiterer wichtiger Punkt sei der Kinderspielplatz. Er müsse an dieser Stelle nachgewiesen werden. Es werde im städtebaulichen Vertrag festgehalten, dass er nicht eingezäunt werden darf. Die maximale Zahl der Wohnungen werde auf 84 begrenzt.

Bei der Dachgestaltung bittet der Vorsitzende mit aufzunehmen, keine glänzenden Materialien zu verwenden.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Diskussion billigt der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes W 60 mit 21 : 2 Stimmen in der vorgelegten Form (Plan Alt. 3). Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Unterlagen über den Zeitraum eines Monats durchzuführen und gleichzeitig dazu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu beteiligen.

Stadtrat Waldmann hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	2

Beschluss Nr. 5

Bebauungsplan W 27 - Am Kobelhang; Einleitung einer vorhabenbezogenen zweiten Änderung für einen Ersatzneubau der Tennishalle (Aufstellungsbeschluss)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.01.2018 beantragt der Eigentümer des Grundstücks der Tennishalle (Kemptener Str. 31) die Einleitung einer zweiten Änderung des Bebauungsplanes W 27 – Am Kobelhang mit folgender Begründung und Erläuterung:

Ziel dieser Änderung ist einen Ersatzneubau der Tennishalle realisieren zu können, der neben dem verbleibenden sportlichen Angebot, dringend benötigte Mietwohnungen in verschiedenen Größen schafft. Mit diesem Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, sondern der Bestand verdichtet.

Der Eigentümer ist bereit, die Kosten des Verfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages zu übernehmen. Das Konzept wurde mit der Verwaltung vorbesprochen. Es wird wie folgt beschrieben:

Die Kemptener Strasse ist im Bereich des Eisstadions ein durch große Baukörper definiertes Gebiet. Hierzu gehört die Tennishalle mit Kopfbau.

Zur langfristigen Sicherung der Tennishalle in Füssen wird ein Ersatzneubau geplant. Das bedeutet, dass die bestehende Tennishalle durch einen Neubau ersetzt wird.

Dies geschieht durch Aufstockung bis zur Höhe des Kopfbaus an der Kemptener Strasse. Auf dieser Fläche werden Mietwohnungen in unterschiedlichen Größen errichtet. Die Bandbreite ist von Einzimmerappartements, evtl. Senioren-WG bis zu Wohnungen für große Familien. Hier können die zukünftigen Bewohner je nach Flächenbedarf innerhalb des Gebäudes ihre Wohnung wechseln, ohne ihre vertraute Umgebung verlassen zu müssen.

Die Tennishalle wird von bisher 3 auf 2 Spielfelder reduziert. Diese Kapazität entspricht der tatsächlichen Auslastung der Halle.

Entsprechend der zentralen Lage in Füssen ist diese Fläche als Urbanes Gebiet zu sehen und daher ist eine Verdichtung des Gebäudevolumens anzustreben ohne die Grundflächenzahl zu erhöhen. Es kommt zu keiner zusätzlichen Versiegelung von Oberflächen. Der Fußabdruck des Gebäudes bleibt bestehen.

Die Tennishalle ist momentan als Tonnendach mit Bitumenschweißbahn, als optisch nicht ansprechendes Gebäude ausgeführt. Das neue Gebäude ist eine Aufwertung für das gesamte Gebiet. Der Standort der Tennishalle wird langfristig gesichert. Neue Wohnräume als Mietwohnungen werden geschaffen.

Die Parkplätze werden innerhalb des Gebäudes im Erd- und Untergeschoss errichtet.

Die Zuwegung erfolgt über die öffentliche Straße „Am Eisstadion“.

Im Bebauungsplan ist der betroffene Bereich bisher als Sondergebiet für Sporteinrichtungen festgesetzt; hierunter fällt die Nutzung als Tennisplätze, eine Wohnnutzung etc. ist derzeit jedoch ausgeschlossen.

Da es mit geänderten Festsetzungen nicht zu Einschränkungen an BLZ kommen darf, wurde gefordert, dies und evtl. Anforderungen über ein Lärmschutzgutachten zu klären. Dies liegt vor mit dem Ergebnis, dass beim geplanten viergeschoßigen Gebäude bauliche Vorkehrungen zur Abschirmung und eine entsprechende Ausrichtung der Räume vorzusehen ist.

Die am straßenseitigen Kopfbau vorhandene Gesamthöhe ist städtebaulich als maximales Maß einzuhalten.

Die rechtliche Erschließung erfolgt über die gewidmete Straße „Am Eisstadion“. Hinsichtlich der genauen Lage der gewidmeten Fläche, die noch aus der Zeit vor der Errichtung der Tennishalle stammt, ist ein Änderungsverfahren einzuleiten. Hierbei ist die Fläche geringfügig nach Westen in den Bereich der tatsächlich vorhandenen Zufahrt zu verschieben.

Bei den Stellplätzen der neuen Tennisplätze soll im Bebauungsplan eine von der Satzung abweichende Regelung getroffen werden, wonach je Spielfeld ein Bedarf von einem statt vier Stellplätzen festgelegt wird. Nach den vorgelegten Angaben entspreche dies der Auslastung in der Praxis.

Städtebaulich ist das Vorhaben zu begrüßen, zumal mit der Errichtung von Mietwohnungen eine Angebotsverbesserung in einem Bereich erfolgt, der nach wie vor erhebliche Defizite aufweist. Mit der Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit wurden in erster Linie Eigentumswohnungen geschaffen (andere Zielgruppe).

Diskussionsverlauf:

Auf die Frage von Stadträtin Lax, ob es sich hier um ein Gebiet für Sportstätten handle, antwortet Verwaltungsrat Angeringer mit Ja.

Stadtrat Doser führt aus, dass dieses Gebiet ein Sondergebiet für Sportstätten war. Jetzt werde Wohnraum geschaffen. Das werde das Grundstück auf.

Architekt Pfanzelt erklärt, dass die Sportstätte erhalten bleiben soll. Es werde 2 Tennisplätze geben und im Dach sollen Wohnungen entstehen. Er erläutert sodann die Veränderungen im einzelnen.

Stadtrat Eggensberger A. führt aus, dass es 70 Stellplätze gebe und dann noch die Gaststätte dazu käme.

Architekt Pfanzelt antwortet, dass 65 Stellplätze benötigt werden, die vorhanden sind.

Zweiter Bürgermeister Schulte erinnert, das Grundstück habe der Stadt gehört und die Tennishalle wurde in Erbpacht errichtet. Dann sei es verkauft worden. Wie sei es möglich, zu sichern, dass es Tennishalle bleibe.

Verwaltungsrat Angeringer sichert zu, dass dies durch einen städtebaulichen Vertrag erfolge.

Stadtrat Hartung spricht an, dass die Erschließung über städtischen Grund erfolge.

Dem stimmt Architekt Pfanzelt zu.

Stadtrat Doser könne heute nicht zustimmen, da er nicht wisse, was hinter dem Projekt stecke.

Auch Stadtrat Waldmann stimmt Stadtrat Doser zu, es ergebe sich hieraus eine Steigerung des Grundstückes.

Stadtrat Dr. Metzger bemängelt, dass ihm die Unterlagen nicht vorliegen und er diese gerne hätte.

Stadträtin Lax stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, heute den Vortrag des Architekten anzuhören und dann in nichtöffentlicher Sitzung Informationen zu bekommen um dann in der nächsten Sitzung entscheiden zu können ohne Diskussion.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem von Stadträtin Lax vorgeschlagenen Vorgehen mit 22 : 2 Stimmen zu.

Architekt Pfanzelt teilt mit, dass Herr Wiedemann soeben seinen Bauantrag zurückgezogen habe.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	2

Vormerkung

Vorhabensbezogener Bebauungsplan W 68 - Kemptener Straße; Festlegung der baulichen Grundlagen des Sporthotels Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bau- und Umweltausschuss am 05.09.2017

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.09.2017 wurde über einen Bauvorbescheidsantrag zum Rückbau der Tankstelle mit KFZ-Werkstatt und den Neubau eines Sporthotels mit 30 Gästeappartements und Tiefgarage auf dem Grundstück Kemptener Straße 32 (Fl.Nr. 809 Gmkg. Füssen) beraten.

Anlässlich der Vorabklärung mit dem Landratsamt Ostallgäu wurde von dort aus darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben mit III+D nicht in die umliegende Bebauung einfügt und wie eingereicht nicht nach § 34 BauGB genehmigungsfähig ist. Eine Umsetzung ist nur möglich, wenn die Größe des Gebäudes über einen Bebauungsplan festgesetzt wird.

Beschluss (einstimmig):

„Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet grundsätzlich das Vorhaben zur Errichtung eines Sporthotels in Kooperation mit dem BLZ, lehnt das kommunale Einvernehmen aber vorerst ab, mit der Begründung, dass der Baubewerber einige Punkte nochmals mit der Verwaltung abstimmt (Antrag an den Stadtrat, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung mit III +D zu ermöglichen. Wie in solchen Fällen üblich sind alle projektbezogenen Kosten auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Bauherrn zu tragen. Eine Aufteilung der Zimmer in Wohnungs- oder Teileigentum ist auszuschließen).“

Stadtrat, Beschluss vom 26.09.2017

„Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gmkg. Füssen die Errichtung eines Sporthotels für Sportmannschaften zu ermöglichen. Wie in solchen Fällen üblich sind alle projektbezogenen Kosten auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Bauherrn zu tragen. Eine Aufteilung der Appartements in Wohnungs- oder Teileigentum wird ausgeschlossen. Mit der Beauftragung des Planungsbüros Hörner (Schongau) direkt durch den Bauherrn besteht Einverständnis.“

Mit dem Beratungsergebnis wurde nach Erörterung der Höhe die Passage nach Sporthotel „wie in dem am 16.08.2017 eingegangenen Bauvorbescheidsantrag dargestellt“ gestrichen, nachdem Bedenken wegen der beantragten Geschoßigkeit mit III+D bestanden. Eine Lösung mit II+D wurde als unproblematisch eingestuft.

Hinsichtlich der Reduzierung auf II+D wurden Gespräche mit dem Antragsteller geführt. Die Reduzierung wird für die Errichtung des geplanten Betriebes jedoch ausgeschlossen. Auf die nachstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Planer legt am 11.01.2018 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor, welcher hier in Auszügen wiedergegeben wird:

Für einer Ausführung in II + D ist kein Bebauungsplan erforderlich, da nach Auskunft Landratsamt in dieser Konstellation nach §34 ein Hotel genehmigt werden kann.

Für die Umsetzung unseres Sporthotelkonzepts mit Schwerpunkt Aufnahme der Mannschaften und Sportler des Bundesleistungszentrums, ist es zwingend erforderlich ausreichend Unterkunft zu bieten. (Gruppen bis 120 Personen!). Diese sind ausschließlich in den oberen Etagen möglich, da das Erdgeschoss für die komplette Infrastruktur des Betriebes benötigt wird.

Ohne eine Ausführung in III+D – Geschossigkeit kann das Projekt Sporthotel für diesen Zweck nicht umgesetzt und dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden.

Wir beantragen deshalb den Beschluss vom 26.09.2017 zu revidieren und um eine Zulassung der Geschossigkeit III+D zu ergänzen.

Der Planer legt folgende weitere Unterlagen vor:

Höhenentwicklungsplan entlang der Kemptenerstrasse

Vergleich Belichtung Bebauung östliches Nachbargrundstück, mit 2- bzw. 3-geschossiger Bebauung bei Abstandsfläche 1*h .
Die bestehende Bebauung ist nach Süden ausgerichtet.

Stellungnahme Füssen Tourismus und Marketing vom 08.01.2018:

1. „Aus Sicht von FTM behält die Stellungnahme des Marketing- und Wirtschaftsausschusses vom 26.08.2017 im Sinne einer Befürwortung des Projektes Bestand.
2. Nach Rücksprache mit Herrn Erlewein, Leiter des BLZ, sind die Kapazitäten im ursprünglich angedachten Umfang zwingend notwendig. Dies hat nicht zuletzt mit dem Nachfragezuschnitt zu tun: Mannschaften bestehen in der Regel aus 22 – 25 Spielern + Betreuer. Eine Reduzierung von 3 auf 2 Geschossen führt dazu, dass in der Regel nur zwei Mannschaften aufgenommen werden können, bei 3 Geschossen hingegen können unter günstigen Verhältnissen sogar vier Mannschaften aufgenommen werden (vorausgesetzt, eine alternative Belegung durch andere Übernachtungsgäste findet in diesem Zeitraum nicht statt). Um das BLZ betriebsfördernd mit nächstgelegenen Übernachtungsmöglichkeiten zu begleiten, ist somit die 3-Geschossigkeit wünschenswert.
3. Dazu, dass bei einem 2-geschossiger Betrieb die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist, kann FTM keine Aussage treffen. Zum einen liegen uns diesbezüglich keine Berechnungen vor, zum anderen überlässt FTM solche Bewertungen den auf das Gastgewerbe spezialisierten Steuerberatern.

Fazit: FTM unterstützt weiterhin das Anliegen des Bauwerbers und empfiehlt die Ausschöpfung aller baurechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung in der ursprünglichen Planung (3-geschossig).“

Stellungnahme Herr Erlewein, Leiter BLZ vom 18.01.2018:

„Per Mail vom 06.01.2018 wurde ich seitens Herrn Ing. Hermann Otto Velle im Auftrag seines Bauherrn um eine Stellungnahme zu dem Bauvorhaben "Sporthotel Kemptener Straße" gebeten. Seit der Schließung des Hotels "Eiskristall", welches über Jahre hinweg fast ausschließlich den Eissport - Verbänden DEB und BEV zur Verfügung stand, haben wir erhebliche Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterkünften für diese Mannschaften.

Gerade in den intensivsten Ausbildungs-Monaten (Mitte Juni - Ende August, Oktober und Februar-April) ist in Füssen keine ausreichende Hotelkapazität vorhanden. So mussten immer wieder auch Hotels aus der Umgebung (z.B. Nesselwang, Halblech) hinzugezogen werden, was gerade bei mehrtägigen Trainingslagern einen deutlich höheren logistischen und auch finanziellen Aufwand bedeutet.

Die Pläne des Bauherrn für einen 3-geschossigen Ausbau des geplanten Hotels sind daher als sinnvolle Ergänzung zum Eishockey-Leistungszentrum Füssen zu sehen. Der Standort Füssen wird dadurch für die Eissport-Verbände eine deutliche Aufwertung erfahren.

Gerade in den vergangenen Tagen mussten wir wieder zur Kenntnis nehmen, wie schwierig es ist, Leistungssportler in Hotels unterzubringen, die auf diesen Kundenkreis nicht ausreichend eingestellt sind.

Ich bitten Sie, auch im Namen des DEB und des BEV, den Antrag des Bauwerbers wohlwollend zu prüfen.“

In städtebaulicher Hinsicht ist eine Lösung mit III+D ohne weiteres vertretbar. Im Straßenzug befinden sich an weiteren Stellen Gebäude mit vergleichbaren Höhen, nur derzeit auf derselben Straßenseite und im unmittelbaren Nähebereich nicht.

Vergleichbare Höhen liegen dagegen vor

- a) südöstlich gegenüber vor der Tennishalle und vor der Feuerwache
- b) westlich Ecke Kemptener-/Riebel-Brand-Straße
- c) östlich Ecke Kemptener-/Sonnenstraße.

Nach den überörtlichen Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung ist mit einer Versiegelung von Flächen sparsam umzugehen. Stattdessen sind die Möglichkeiten der Innenverdichtung als vorrangig zu untersuchen und umzusetzen.

Dem hat der Bau- und Umweltausschuss beispielsweise in einer Entscheidung am 04.07.2017 Rechnung getragen, in dem einstimmig ein IV-geschoßiger Ersatzbau eines bisher zweigeschoßigen Wohnhauses befürwortet wurde, auch wenn die umliegende Bebauung nur Gebäude mit III Geschoßen zzgl. Sockelgeschoß (über das natürliche Gelände herausragendes Kellergeschoß) aufwies und auch hier das LRA auf die nicht gegebene Einfügung nach § 34 BauGB hinwies. Auch an anderen Stellen wurden Nachverdichtungen immer wieder als sinnvoll erachtet und dies z. T. über Bebauungsplanverfahren gesichert (z. B. Hohenstaufenstraße, Augsburgener Straße/Ecke Robert-Schmid-Straße, Theresienhof usw.).

Diskussionsverlauf:

Verwaltungsrat Angeringer beantwortet die gestellten Fragen. In der Nähe seien bereits Gebäude, die die gleiche Höhe haben.

Herr Hörner erklärt, dass er bei zwei Geschoßen Baurecht bekomme.

Der Vorsitzende wirft ein, dass jeder Spieler sein eigenes Zimmer haben soll.

Auch Mehrbettzimmer seien dabei, so Stadträtin Dr. Derday.

Beschluss Nr. 6

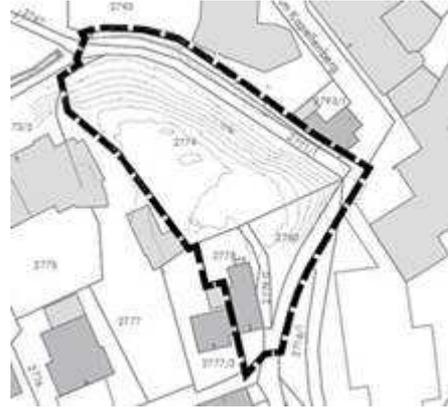
Bebauungsplan S 63 - Am Anger; Erlass einer Änderungssatzung der Veränderungssperre Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschloss am 26.09.2017 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans S 63 – Am Anger (Verlängerung) als Satzung. Die Satzung der Veränderungssperre trat mit deren Bekanntmachung am 29.09.2017 in Kraft. Der Geltungsbereich wurde entsprechend des damaligen Planungsstandes des Bauvorhabens festgelegt.

Inzwischen liegt ein vom Stadtrat gebilligter Vorentwurf des Bebauungsplans S 63 – Am Anger vor.

Der unten links stehende Lageplan der Satzung der gültigen Veränderungssperre zeigt den ursprünglichen Umgriff, der nach der Billigung des Vorentwurfes mit der Fassung des unten rechts stehenden Lageplans vom 28.11.2017 abweicht:



Insbesondere das Grundstück FINr. 2778 mit einem Bestandsgebäude ist bisher nicht von der Satzung der Veränderungssperre erfasst. das Grundstück nordöstlich gegenüber wurde zuletzt von der Vorhabensplanung nicht mehr erfasst, zumal dort ein im Grundbuch eingetragenes Bauverbot zugunsten der Stadt Füssen besteht.

Die Bauverwaltung empfiehlt, nach Abstimmung mit dem beratenden Rechtsanwaltsbüro, eine Änderungssatzung zur Anpassung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre an den Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen die im beigefügten Entwurf ausgearbeitete und vorgelegte Änderungs-satzung der Veränderungssperre.

Stadtrat Schneider hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 23
Nein-Stimmen 0
ohne Stadtrat Schneider

Beschluss Nr. 7

Erlass der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Füssen (Marktsatzung); Beratung und Beschlussfassung (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.01.2018)

Sachverhalt:

In Füssen werden der Wochenmarkt, jährlich drei Jahrmärkte und bis zu sechs Spezialmärkte (z.B. Kunsthandwerker- und Töpfermarkt) betrieben. Für all diese Märkte gibt es bisher kein verbindliches Regelwerk.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, wie in anderen Städten im Allgäu (Memmingen, Kempten, Marktoberdorf oder Sonthofen) eine Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Füssen zu erlassen. Die Satzung ist gegliedert in Allgemeines, Zulassung, Zuweisung, Marktordnung und Schlussvorschriften; die Satzung soll einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335).

Wegen weiterer Details wird auf beiliegenden Satzungsentwurf verwiesen.
Über diesen Satzungsentwurf hat bereits der HFP-Ausschuss am 16.01.2018 einen
Empfehlungsbeschluss gefasst.

Darüberhinaus sollen die Gebühren (s. auch § 18 der Marktsatzung) über eine
Marktgebührensatzung geregelt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 22 : 0 Stimmen den Erlass der Satzung über das Abhalten von
Märkten in der Stadt Füssen (Marktsatzung) wie vorgetragen und wie als Anlage als Entwurf
aufgeführt. Die Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadträtin Dr. Derday und Stadtrat Peresson haben wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und
Abstimmung nicht teilgenommen.

**Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Füssen
(Marktsatzung)**

vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a
Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Füssen betreibt den Wochenmarkt, drei Jahrmärkte sowie bis zu sechs Spezialmärkte
als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Parkplatz Morisse in der Kemptener Straße
veranstaltet.
2. Die Jahrmärkte werden auf dem Parkplatz Morisse in der Kemptener Straße
veranstaltet.
3. Die Spezialmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:
- Im Freyberggarten (von-Freyberg-Straße),

- am Kaiser-Maximilian-Platz vor Füssen Tourismus und Marketing und
- an der Uferpromenade in Hopfen am See (Uferstraße).

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. Für den Wochenmarkt der Donnerstag; fällt dieser auf einen Feiertag, ist Markttag grundsätzlich der vorhergehende Mittwoch.
2. Für die Jahrmärkte **Josefmarkt** (jeweils an dem dem 19. März folgenden Samstag und Sonntag oder, falls der 19. März auf einen Sonntag fällt, an diesem Wochenende), **Himmelfahrtsmarkt** (jeweils am Himmelfahrtstag und der darauffolgende Freitag) sowie der **Kirchweihmarkt** (jeweils am dritten Sonntag im Oktober).
3. Für die Spezialmärkte im Vorfeld festgelegte Termine.

§ 4 Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt ist wie folgt geöffnet:

In der Zeit von April bis Oktober	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
in der Zeit von November bis März	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

(2) Die Jahrmärkte sind täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

(3) Die Spezialmärkte sind täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind:

Waren aller Art und Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist. Ausgenommen ist das

Ausstellen und Anbieten von erotischen Artikeln, sowie Kriegsspielzeug bzw. Spielzeugwaffen.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:

Kunstgegenstände, Schmuck, Unikate aus Wolle, Keramik, Leder, Seifen, Taschen, Zirbenkissen, Felle, Dufthölzer, Schmuck aus Glas, Textilien, Holzunikate, Metallarbeiten, Töpfereiprodukte, Metallstecker, Steine, Scarfs, Heilsteine, Mode, Fimo, Taschen, Leder, Accessoires.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich oder in elektronischer Form spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes bei der Stadt Füssen für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftliche Mitteilung erteilt.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Füssen. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderung gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Füssen zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Markt bietet.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Standplatz am Markttag nicht bis 08:00 belegt ist,
 3. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Tatsache rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 4. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenrechnung macht.

- (2) Die Zulassung erlischt,
 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder seine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung sich ändert,
 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Füssen seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Zum Beginn des Wochenmarktes bzw. zwei Stunden vor Beginn eines Jahrmarktes können noch nicht genutzte Plätze sowie bezogene aber vorzeitig aufgegebenen Plätze anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (4) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (5) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (6) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 6 widerrufen wird.
- (8) Bei Beendigung der Zuweisung während der Marktzeiten sind die Stände unverzüglich und innerhalb einer Stunde zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt Füssen zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Bezug des Standplatzes darf beim Wochenmarkt und bei den Jahrmärkten frühestens am Markttag ab 6:00 Uhr begonnen werden. Beim Wochenmarkt muss der Platz spätestens zum Beginn der Marktzeit, bei den Jahrmärkten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen sein. Beim Wochenmarkt und bei den Jahrmärkten muss der Platz spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Bei Spezialmärkten darf am Vorabend ab 18:00 Uhr aufgebaut werden; der Verkauf darf am Markttag erst ab 10:00 Uhr erfolgen.
- (3) Beim Befahren des Marktplatzes bei den Spezialmärkten ist darauf zu achten, dass nicht die Grünfläche mit Fahrzeugen aller Art befahren wird.
- (4) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (5) Jeder Verkäufer und Unternehmer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufs- bzw. Vergnügungsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufs- bzw. Vergnügungsstätte anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufs- und Vergnügungsseite und nur höchstens 1,00 m

überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.

- (4) Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Füssen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen sind für das Aufstellen und den Betrieb die allgemeinen baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten.
- (5) Beim Einsatz von Flüssiggas sind die mit der Zuweisung eines Standplatzes bereitgestellten Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg sowie die allgemein gültigen Vorschriften zum Schutz der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer zu beachten.
- (6) Ein Stromanschluss wird bei Bedarf von der Stadt Füssen bereitgestellt. Ein gegebenenfalls notwendiger Starkstrom oder Wasseranschluss muss mit dem Antrag auf Zuweisung eines Verkaufs- oder Vergnügungsplatzes gesondert beantragt werden. Die Kosten aller Anschlüsse sind vom Verkäufer bzw. Unternehmer nach den Regelungen der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu übernehmen.
- (7) Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufs- bzw. Vergnügungseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktleute die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname und Vorname des Standinhabers zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

IV. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Füssen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zu Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Zufahrten, Zugänge und Eingänge zu den angrenzenden geöffneten Geschäften, Praxen und öffentlichen Einrichtungen müssen ungehindert zugänglich sein.
- (5) Die Stadt Füssen kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Füssen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, das Immissionsschutzgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht, das Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Füssen zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
 3. das Betteln,
 4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 5. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 6. das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von an der kurzen Leine (max. 2,00 m) geführten Hunden,
 7. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 9. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, mit Ausnahme von durch die Stadt Füssen ausdrücklich genehmigter Verwendung.

§ 14

Warenverkauf und Lagerung

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung und jeder sonstigen nachteiligen Beeinflussung geschützt sind. Sie dürfen nur auf der Vorrichtung in einer Mindesthöhe von 0,60 m über der Bodenfläche gelagert und feilgeboten werden.
- (2) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.

§ 15

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle selbst zu beseitigen,

3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Sollte der Standplatz in unsauberem Zustand verlassen werden, kann die Stadt Füssen die Säuberung auf Kosten der zuwiderhandelnden Person vornehmen oder vornehmen lassen.
 - (4) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Füssen somit von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
 - (5) Die Stadt Füssen kann Schnee- und Eisbeseitigung der Marktplätze Dritten übertragen; die Kosten hierfür können anteilig auf die Standinhaber übertragen werden.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Füssen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt Füssen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Füssen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Füssen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Füssen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Füssen haftet für Schäden auf den Marktplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtung sind Gebühren gemäß der städtischen

Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 5),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht in sauberem Zustand übergibt (§ 9 Abs. 8),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 2 Satz 2),
13. gegen die Bestimmungen zur Lagerung von Lebensmitteln und zur Verwendung von Trinkwasser verstößt (§ 14),
14. gegen die Pflicht zu Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 15),

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen,
STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister

Abstimmung:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 8**

Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung); Beratung und Beschlussfassung (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 16.01.2018)

Sachverhalt:

Bei Erlass einer Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Füssen (Marktsatzung) ist auch der Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte (Marktgebührensatzung) erforderlich.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351).

Wegen weiterer Details wird auf beiliegenden Satzungsentwurf verwiesen. Über diesen Satzungsentwurf hat bereits der HFP-Ausschuss am 16.01.2018 einen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung) wie vorgetragen und wie als Anlage als Entwurf aufgeführt. Die Satzung tritt wie die Marktsatzung am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtrat Peresson hat wegen kurzer an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen
(Marktgebührensatzung)**

vom

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der städtischen Märkte und Markteinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner der nach dieser Satzung zu entrichtender Gebühren ist derjenige, der die Einrichtungen der städtischen Märkte benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Einrichtungen benutzt werden, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Nutzung der Standplätze und städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wochenmarkt (inkl. Normalstrom):

Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge 1,20 €/Tag

b) Jahrmärkte mit Vergnügungseinrichtungen (inkl. Normalstrom):

Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge
je Markttag 6,30 €

c) Spezialmärkte:

je Markttag (für den gesamten Markt) 250,00 €

(2) Frontlänge ist die jeweils längste an einer Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäftes. Bei runden Ständen gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(3) Die Zuteilung der Standplätze für die Jahrmärkte erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Marktes.

(4) Vorstehende Gebühren gelten für sonstige, von der Stadt Füssen veranstaltete Märkte entsprechend.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

(6) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Füssen zu überweisen.

(7) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Füssen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

(8) Werden die Einrichtungen der städtischen Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

- (9) Die Stadt Füssen kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 6 Gebührenermäßigung

Die Stadt Füssen kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen,
STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
ohne Stadtrat Peresson	

Vormerkung

Vorstellung des neuen Geschäftsführers Herrn Frank Seyfried der Tegelberg GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Die Vorstellung von Herr Frank Seyfried , Geschäftsführer Tegelbergbahn, muss aus Zeitgründen auf einen anderen Termin verlegt werden.

Beschluss Nr. 9

**Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 21.11.2017**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2017.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 24 : 0 Stimmen die Niederschrift über seine Sitzung vom 21.11.2017.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Notburgaheim – Europarkhotel

Stadtrat Jakob bemängelt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan S 63, dass ein Bild von Herrn Lorch über dem Eingang des Notburgaheime bzw. jetzt Europarkhotels nicht mehr da ist.

Kelari

Stadträtin Dr. Derday beschwert sich über den Zeitungsartikel zur Entscheidung der Gaststätte Kelari, der Stadtrat stimmt einer Verlängerung des Pachtvertrages nicht zu. Der Gesamttenor dieses Artikels liegt darauf der „böse Stadtrat“ möchte das nicht mehr verlängern. Der größte Teil des Stadtrates hat jedoch versucht zu erreichen, dass die Gaststätte hier bleiben dürfe.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass noch nicht bekannt sei, wie diese Räume weiter genutzt werden dürfen. Er habe letzte Woche nochmals mit Frau Hummel gesprochen und konnte eine Übergangsfrist bis Ende März erreichen. Am 15. April müsse das Lokal geräumt sein. Der Stadtrat habe sich mit klarer Mehrheit für das Lokal entschieden.

Stadtrat Jakob dankt für die Verlängerung.

Sitzungsvorlagen

Stadträtin Fröhlich verwehrt sich dagegen, dass es gewertet werde, ob jemand keinen Computer o.ä. habe oder ob er die Unterlagen in Papierform haben möchte. Sie weist darauf hin, dass es hier einen Beschluss gebe.

Mobilfunk

Stadträtin Fröhlich fragt, wie der Sachstand im Bereich Mobilfunk sei. Vielleicht könne in einer der nächsten Sitzungen dazu Stellung genommen werden.

Städtische Liegenschaften

Zweiter Bürgermeister Schulte führt aus, die Angaben bei unserer Immobilien seien Bruttogeschoßflächen und haben nicht mit Wohnflächen zu tun. Wenn man damit arbeitet, bitte mit 50 % rechnen.

Umgehungsstraße – Ampel an Autobahnkreuzung

Stadtrat Doser spricht die Ampelanlage an wenn man von der Umgehung komme und dann Links zur Stadt einbiegen könne. An dieser Stelle müsse ganz vorgefahren werden, da sonst die Ampel nicht umsprünge. Könnte hier nicht ein Schild angebracht werden. Er bittet hier mit dem Straßenbauamt zu sprechen.

In diesem Zusammenhang plädiert Zweiter Bürgermeister Schulte für eine Ampel an der Abfahrt von der Autobahn. Hier passieren sehr viele Unfälle.

Toiletten in Hopfen

Stadtrat Eggensberger berichtet darüber, dass bei den öffentlichen Toiletten in Hopfen alles mit schwarzer Farbe verschmiert gewesen sei. Innerhalb drei Tagen sie dies beseitigt worden und die Toilette konnte wieder geöffnet werden. Hierfür wollte er ein Lob aussprechen.

Iacob
Erster Bürgermeister

Gmeiner
Protokollführer